

Richtlinien für die Unterstützung der angewandten Forschung und Entwicklung (aF&E) an der FH Graubünden

Artikel 1 **Allgemeine Grundsätze**

Der Förderverein kann mit eigenen Mitteln die angewandte Forschung und Entwicklung (aF&E) an der FH Graubünden unterstützen.

Artikel 2 **Inhaltliche Förderkriterien**

¹ Um förderungswürdig zu sein, muss das Projekt folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Einbindung in Forschungsstrategie der FH Graubünden ist vorhanden; Übereinstimmung mit Forschungsfeldern;
- b) Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit für die FH Graubünden und ihre Partner ist aufgezeigt;
- c) Ein wertvoller Wissensgewinn für die FH Graubünden ist erkennbar;
- d) Beteiligung von weiteren Partnern in Form von Eigenleistungen oder finanziellen Beiträgen ist vorhanden.

² Regionale Projektpartner werden sofern sinnvoll vertretbar bevorzugt, sie sind jedoch nicht absolut zwingend.

Artikel 3 **Formale Förderkriterien**

*Antrags-
stellung*

¹ Der Antrag ist beim Sekretariat des Fördervereins innerhalb der vorgegebenen Frist einzureichen.

² Ein Antrag gilt als eingereicht, wenn ein schriftlicher Antrag zuhänden des Vorstandes vorliegt.

³ Der Antrag hat nach den Vorgaben des Fördervereins zu erfolgen.

*Zahlungs-
modalitäten*

⁴ Die Gewährung eines Beitrages ist an folgende Auflagen geknüpft:

- a) Empfänger des Unterstützungsbeitrags ist die Organisationseinheit der FH Graubünden, welcher der Antragsstellende als Mitarbeitende zugerechnet wird;
- b) Die Unterstützungsbeiträge werden projektbezogen gesprochen und können nicht auf andere Projekte übertragen werden;
- c) Die Organisationseinheit der FH Graubünden, welcher der Antragsstellende als Mitarbeitenden zugerechnet wird, verpflichtet sich, bei einem Gewinn resultierend aus der Realisierung des unterstützten Projektes, den Unterstützungsbeitrag bis maximal im Umfang der Höhe des gewährten Beitrages zurückzuerstatten.

*Gegen-
stand*

⁵ Unterstützungsbeiträge können gesprochen werden für:

- a) Personalkosten der Forschung an der FH Graubünden;
- b) Publikation und Präsentation (Wissenstransfer) von Forschungsergebnissen aus der Forschung der FH Graubünden;
- c) Cash-Out-Leistungen der FH Graubünden für die FH Graubünden, wie z.B. den Ankauf einer für die angestrebte Forschung notwendigen technischen Anlage.

Schlussbericht

- ⁶ Für jedes unterstützte Projekt liefert die Projektleitung bei Abschluss des Projektes einen Schlussbericht an den Förderverein.
- ⁷ Der Schlussbericht hat nach den offiziellen Fördervereins-Vorgaben zu erfolgen.
- ⁸ Der Schlussbericht ist ein Controlling-Tool und eine inhaltliche Erfolgskontrolle und schliesst eine 5-10 Min. Präsentation vor dem Vorstand mit ein.
- ⁹ Erfolgt keine Schlussberichterstattung nach Vorgabe, erlischt der Förderanspruch.

Artikel 4 Beitragssprechung

- ¹ Die Beitragshöhe liegt im Ermessen des Vorstandes.
- ² Die Beitragshöhe hat sich an den finanziellen Möglichkeiten des Fördervereines zu orientieren.
- ³ Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Genehmigung des Schlussberichts durch den Vorstand.
- ⁴ Bei Antragseinreichung kann auch eine Auszahlung in zwei Tranchen eingefordert werden. Erfolgt in diesem Falle keine Schlussberichterstattung nach Vorgabe des Fördervereins, müssen die bereits ausbezahlten Mittel dem Förderverein rückerstattet werden.

Artikel 5 Zuständigkeiten

- ¹ Die Vorprüfung des Antrags erfolgt durch den Forschungsbeauftragten des Fördervereins.
- ² Der Vorstand entscheidet endgültig über den Antrag.

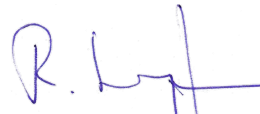
Artikel 6 Kontrolle

Der Kassier führt eine Liste, in welcher die Projekte, die gesprochenen Mittel sowie der aktuelle Stand der Auszahlungen aufgeführt werden.

Chur, 30. Juni 2019



Dr. Jürg Kappeler
Präsident



Dr. Reto Loepfe
Forschungsbeauftragter